



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 15.04.2024
Öffentlich einsehbar bis: 15.10.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003712

Publizierende Stelle



Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen ICB Bodentechnik GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

ICB Bodentechnik GmbH in Liquidation
CHE-270.252.660
Scheideggstrasse 30
8404 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Rechtsöffnung

Es wird verfügt:

1. Das Rechtsöffnungsbegehren der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 183964 des Betreibungsamtes Oberwinterthur (Zahlungsbefehl vom 29. November 2023) wird als gegenstandslos geworden erledigt abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 300.–.
3. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und dem Konkursamt vorsorglich zur Kollokation angemeldet.
4. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 100.– zu bezahlen.
5. ...
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen** ab Publikation an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind

die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EB240031-K_UV

Entscheiddatum: 08.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 10 Tage

Frist von 10 Tagen ab Publikation

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,

Lindstrasse 10,

8400 Winterthur